

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.

Erg.Bd. [1], 1869, S. 138 - 138

Die Frage, ob ein Notar den Vollzug eines gerichtlichen Auftrages von einer Bedingung abhängig machen dürfe, ist eine Disziplinarfrage

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

schlossenen Vertrages seine sämtlichen Wirthschafts-
Einrichtungsgegenstände verpfändet, wobei jedoch
der Pfandnehmer dem Verpfänder den freien Gebrauch
dieser Gegenstände vorläufig gestattete.

Als später ein Theil dieser Gegenstände zu
Gunsten des T. T. gerichtlich abgepfändet wurde,
stellte J. D. gegen T. T. Klage auf Befreiung
der Pfänder von dem modo executionis verhäng-
ten Pfandnexu.

Der oberste Gerichtshof erkannte (Erf. vom
18. August 1866 Reg.-Nr. 879^{65/66}) diese Klage
als zulässig auf den Grund des im obenerwähnten
Vertrage liegenden constitutum possessorium,
wonach also die Frage, ob dieses letztere neben den
Grundsätzen des Hyp.-Ges. außerhalb des Konkurs-
ses noch wirksam sei, bejaht wurde, obschon in den
Entscheidungsgründen von Erörterung dieser Frage
Umgang genommen ist.

Rm.

7.

Die Frage, ob ein Notar den Vollzug eines gerichtlichen
Auftrages von einer Bedingung abhängig machen dürfe,
ist eine Disziplinarfrage.

Ein Notar, welcher von einem Gerichte mit
der Zwangsveräußerung eines Anwesens beauftragt
worden war, erklärte, daß er diesen Auftrag nicht
eher vollziehen werde, als ihm von der Klagspartei
ein Vorschuß von 25 fl. geleistet sei.

Nachdem das Bezirks- und Appellationsgericht
den Notar zum unbedingten Vollzuge verpflichtet
erklärt hatten, beschwerte sich derselbe beim obersten
Gerichtshofe, welcher die Beschwerde als unzu-
lässig erkannte, weil die Frage, ob ein Notar den
Vollzug eines ihm gerichtlich erteilten Auftrages